

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 18. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2019)

zum Thema:

§ 20, 21 StGB in Berlin

und **Antwort** vom 01. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mrz. 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17 930

vom 18. Februar 2019

über § 20, 21 StGB in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) In wie vielen Fällen ist in den Jahren 2009 bis 2018 ein a) ein Ermittlungsverfahren eingestellt worden oder in einem Strafverfahren b) ein gerichtlicher Freispruch erfolgt oder c) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet worden, weil der Täter nach §§ 20, 21 StGB schuldunfähig oder vermindert schuldfähig gewesen ist? (bitte für beide Normen separat angeben)

2.) In wie vielen Fällen ist in den Jahren 2009 bis 2018 die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden? (§ 64 StGB)

3.) In wie vielen Fällen ist in den Jahren 2009 bis 2018 die Unterbringung in einer Sicherungsverwahrung angeordnet worden? (§ 66 StGB)

Zu 1. bis 3.: Die jeweilige Anzahl der Fälle in den Jahren 2009 bis 2018 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

4.) Welche (straf-)rechtliche Maßnahme ist aus Sicht des Senats zur Prävention weiterer Taten gegeben, wenn ein nach § 20 StGB schuldunfähiger Täter zwar regelmäßig Straftaten vollübt (e.g. Taten nach § 123, § 132 a oder § 241 StGB), diese aber nicht den Erheblichkeitsgrad des § 66 StGB erreichen?

Zu 4.: Schuldunfähig handelnden Beschuldigten kann im Rahmen einer sogenannten Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) die Freiheit entzogen werden. Ein Gericht kann diese außerordentlich belastende Maßnahme sowohl bei verminderter (§ 21 StGB) als auch bei aufgehobener Schuldfähigkeit zur Tatzeit (§ 20 StGB) anordnen.

Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus setzt die richterliche Überzeugung voraus, dass die Beschuldigte bzw. der Beschuldigte für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Prognose, dass eine Beschuldigte bzw. ein Beschuldigter in diesem Sinne gefährlich ist, kann auch bei nicht erheblichen Anlasstaten – wie etwa einer Bedrohung gemäß § 241 StGB – erfolgen. Es muss dann jedoch zur Überzeugung des Gerichts auch feststehen, dass die Beschuldigte bzw. der Beschuldigte künftig erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird (§ 63 Satz 2 StGB). Ob das Gericht zu

einer solchen Prognose gelangt, hängt immer von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Andere Möglichkeiten sieht das Strafrecht nicht vor.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Berliner Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) kommt in Betracht, Beschuldigte auch gegen ihren Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer psychiatrischen Fachabteilung in einem Krankenhaus oder in für psychiatrischen Menschen geeigneten Heimen (Einrichtungen) geschlossen unterzubringen. Dies hat zur Voraussetzung, dass die Beschuldigten psychisch krank sind, durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für besonders bedeutsame Rechtsgüter Dritter besteht und dass die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

5.) Sind dem Senat Fälle in den Jahren 2017 bis heute bekannt, in denen antisemitisch motivierte Straftaten im Sinne der Frage zu 4) von schuldunfähigen Tätern bzw. Tatverdächtigen begangen worden sind? Falls ja, was unternimmt der Senat zum Schutz der Opfer?

Zu 5.: Dem Senat ist der Schutz von Opfern antisemitischer Straftaten ein besonderes Anliegen. Neben den allgemeinen Maßnahmen des Opferschutzes, die selbstverständlich auch Opfern antisemitischer Straftaten offen stehen, hat er beispielweise am 1. September 2018 eine Antisemitismusbeauftragte bei der Generalstaatsanwaltschaft bestellt. Durch eine verstärkte Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und weiteren Institutionen und Organisationen jüdischen Lebens soll durch die Beauftragte das Vertrauen der Gesellschaft in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung antisemitischer Straftaten weiter gestärkt werden.

Nach Auswertung des Aktenverwaltungssystems der Staatsanwaltschaften ergibt sich die folgende Anzahl von wegen Schuldunfähigkeit eingestellten Verfahren wegen antisemitischer Straftaten:

Jahr	2017	2018	2019 (bis 21.02.2019)	Summe
Anzahl der Einstellungen von Verfahren wegen antisemitischer Straftaten	10	12	1	23

Antisemitische Straftaten, die wegen Schuldunfähigkeit der Täterin oder des Täters nicht verfolgt werden können, müssen nicht notwendigerweise ein Opfer haben. Unter den Begriff der antisemitischen Straftaten fallen auch reine Äußerungsdelikte, die zwar antisemitischen Inhalt haben, aber nicht notwendigerweise gegenüber Personen fielen, die jüdischen Glaubens sind.

Wenn von der schuldunfähigen Person hingegen eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit ausgeht, ist die Möglichkeit einer Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB zu prüfen und je nach Einzelfall auch zu bejahen, wenn Taten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität drohen.

Bei Verfahren wegen Hassstrafaten, die sich gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen deren politischer Einstellung, ihres politischen oder gesellschaftlichen Engagements, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung oder ihrer sexuellen Identität oder Orientierung richten, ist aufgrund von Nr. 18 Buchstabe f) der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft (OrgStA) gewährleistet, dass diese grundsätzlich nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Dort ist für einschlägige Verfahren

in der Regel eine einzige Spezialabteilung zuständig, bei der wiederum zwei Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte speziell für Verfahren mit antisemitischem Hintergrund zuständig sind. Aufgrund dieser Zuständigkeitskonzentration ist gewährleistet, dass die zuständigen Sachbearbeitenden nicht nur von isolierten einzelnen Vorfällen Kenntnis haben, sondern die Entwicklung einer Person umfassend beobachten und erkennen können, wenn sich deren Gefährlichkeit erhöht. Darüber hinaus verfügt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin über eine Antisemitismus-Beauftragte, die auch diese Fälle besonders beobachtet.

Berlin, den 1. März 2019

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einstellungen nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) wegen Schuldunfähigkeit im Sinne von § 20 Strafgesetzbuch (StGB)*	2076	2191	2204	1373	1964	2537	2588	2396	2351	2756
Abgeurteilte**)	61.079	55.631	56.900	46.288	48.510	52.504	58.231	54.857	46.663	***)
darunter Schuldunfähige nach § 20 StGB**)										
ohne Anordnung einer Unterbringung	13	15	16	32	22	6	30	15	31	***)
mit Anordnung einer Unterbringung	69	66	53	42	56	40	50	45	34	***)
davon in										
psychiatrischem Krankenhaus	68	64	50	42	55	37	49	44	30	***)
Entziehungsanstalt	1	2	3	-	1	3	1	1	4	***)
Verurteilte**)	48.435	44.194	45.746	35.892	38.119	41.970	46.680	44.275	37.082	***)
darunter vermindert Schuldfähige nach § 21 StGB**)										
ohne Anordnung einer Unterbringung	2.810	2.674	2.488	2.043	1.826	1.622	1.588	1.596	1.634	***)
mit Anordnung einer Unterbringung	65	51	46	43	55	54	56	56	44	***)
davon in										
psychiatrischem Krankenhaus	17	10	7	6	8	10	8	4	-	***)
Entziehungsanstalt	47	39	39	37	45	43	47	52	44	***)
Sicherungsverwahrung	1	2	-	-	2	1	1	-	-	***)

*) nach Auswertung des Aktenverwaltungssystems der Strafverfolgungsbehörden

***) einschl. Freisprüche; Quelle: Tabelle SVE4 der Strafverfolgungsstatistik

***) Zahlen liegen noch nicht vor.